

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 30. September

Nr. 41

### Landesbehörden

#### Öffentliche Zustellung an Willem Wolthuis, zuletzt wohnhaft in Schlossstraße 19, 19089 Crivitz, OT Basthorst

Bekanntmachung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der NORD/LB

Vom 9. September 2024

Behörde, für die zugestellt wird:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
– Geschäftsbereich der NORD/LB –  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Willem Wolthuis, zuletzt wohnhaft in Schlossstraße 19, 19089 Crivitz, OT Basthorst, ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Personen ist zuzustellen:

*Änderungs-/Teilwiderrufsbescheid mit Teiltrückforderung vom 28. August 2024, SHC-20-39622*

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Schlossstraße 19, 19089 Crivitz, OT Basthorst sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des **Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin**, in Raum 03 bei Kathleen Stoffers eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

#### Widerruf der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zur Ausnahmeregelung nach § 16 Absatz 3 Satz 6 RöV (AmtsBl. M-V/AAz. 2016 Seite 284)

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 12. September 2024

Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zur Ausnahmeregelung nach § 16 Absatz 3 Satz 6 RöV wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG M-V widerrufen.

#### Begründung:

Bei der Allgemeinverfügung handelt es sich um eine Ausnahmeregelung nach § 16 Absatz 3 Satz 6 der Röntgenverordnung, die durch die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (StrlSchV) aufgehoben wurde. Laut StrlSchV ist eine solche Ausnahmeregelung nicht mehr vorgesehen.

Die neue Qualitätssicherungs-Richtlinie für Abnahme- und Konstanzprüfungen gemäß den §§ 115, 116 und 117 Strahlenschutzverordnung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung am Menschen vom 28. August 2024 (QS-RL Röntgendiagnostik) sieht vor, dass monatlich durchzuführende Konstanzprüfungen an Röntgeneinrichtungen vom Strahlenschutzverantwortlichen in einem Prüfintervall von längstens drei Monaten durchgeführt werden können, wenn zuvor bei drei jeweils monatlich aufeinanderfolgenden Konstanzprüfungen die Werte repräsentativer Kenngrößen innerhalb der zulässigen Toleranzen derjenigen Bezugswerte gelegen haben, die im Rahmen von Abnahmeprüfungen bestimmt wurden. Einer schriftlichen Bestätigung durch die Ärztekammer, dass die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung vorliegen, bedarf es hiermit nicht mehr. Die Allgemeinverfügung wird daher nach Abwägung aller Interessen widerrufen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen von Management- und Maßnahmenblättern für nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 weit verbreitete invasive gebietsfremde Arten der aktualisierten Unionsliste (DVO (EU) 2022/1203)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 12. September 2024

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Abl. L S. 317 vom 4. November 2014) schafft einen für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsrahmen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten.

Es ist beabsichtigt, aufgrund von Artikel 26 dieser Verordnung in einer Öffentlichkeitsbeteiligung Managementmaßnahmen im Zusammenhang mit in Deutschland weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten der Aktualisierung der Unionsliste – DVO (EU) 2022/1203 – abzustimmen.

Informationen über die Verordnung, Hinweise zur Einstufung der invasiven gebietsfremden Arten in weit verbreitete Arten (Art. 19) und Arten im Anfangsstadium der Invasion (Art. 16), die Management- und Maßnahmenblätter sowie ein länderspezifischer Verbreitungsanhang werden zur Ansicht und Stellungnahme im Internet unter [www.anhoerungsportal.de](http://www.anhoerungsportal.de) bereitgestellt. Die Dokumente sind in dem genannten Portal **vom 1. Oktober 2024 bis zum 2. Dezember 2024** öffentlich zugänglich.

Zeitgleich liegen die Unterlagen

- beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in 18273 Güstrow, Goldberger Straße 12b und
- in den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt
  - Westmecklenburg  
Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin
  - Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3 in 18069 Rostock
  - Vorpommern  
Badenstraße 18 in 18439 Stralsund
  - Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120 in 17033 Neubrandenburg

zu den Geschäftszeiten aus.

Stellungnahmen können bis zum **2. Dezember 2024** elektronisch über [www.anhoerungsportal.de](http://www.anhoerungsportal.de) bzw. schriftlich oder zur Niederschrift bei den benannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Schriftliche Stellungnahmen können auch unter dem Stichwort „Anhörung Managementpläne invasive Arten“ an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12b in 18273 Güstrow gerichtet werden.

## Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung – Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagertanks und Konditionierungsanlage in der Gemeinde Priborn

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 13. September 2024

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage, bestehend aus einem Flüssiggaslagertank und Konditionierungsanlage in der Gemeinde Priborn“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

### Sachverhalt

Die Firma E.DIS Netz GmbH mit Sitz in 17209 Demmin, Am Hanseufer 2, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage, bestehend aus einem Flüssiggaslagertank mit einer Kapazität von 29 t und einer Konditionierungsanlage in der Gemeinde Priborn (Gemarkung Priborn, Flur 5, Flurstücke 30/10 u. 29/11), und stellte dafür mit Datum vom 5. Juli 2023 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene UVP-Vorprüfung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb der o.g. Anlage entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

## Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V – Planfeststellungsbehörde

Vom 13. September 2024

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, für das Vorhaben Grundhafte Erneuerung der B 198 und Neubau und Ausbau des Radweges an der B 198 von Leizen bis Dambeck (Az.: 532-00000-2024-0005) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um die grundhafte Erneuerung der Bundesstraße B 198 in der bestehenden Achse und Breite und um den abschnittweisen Um-, Aus- und Neubau des straßenbegleitenden Radweges in der Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen sowie um die Verlegung des straßenparallelen Fließgewässers Krohngraben auf einer Länge von ca. 200 m.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge ca. 1,3 km) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,65 ha, Neuversiegelung ca. 0,2 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 25.500 m<sup>3</sup>) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft überwiegend parallel und teilweise verschwenkend im Nahbereich der vorhandenen Bundesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst, weil das Oberflächenwasser seitlich versickern kann.
- Im Rahmen des Vorhabens wird das nach WRRL berichtspflichtige Fließgewässer Krohngraben auf ca. 200 m Länge vom Fahrbahnrand der B 198 auf die südliche Seite des auszubauenden Radweg umverlegt. Die Umverlegung führt nicht zu einer Zustandsverschlechterung des Gewässers, da der direkte Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen in das Gewässer vermindert wird. Zudem wird im Zuge des Vorhabens mit dem ottergerechten Ersatzneubau des Gewässerdurchlasses durch die B 198 die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verbessert. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Fließgewässer zu befürchten.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung im Radwegbereich kommt es auf ca. 3.000 m<sup>2</sup> zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Das Vorhaben erfolgt überwiegend auf Niedermoor-Böden. Der Fahrbahnunterbau erfolgt mit Leichtbaustoffen und für den Radwegbau erfolgt eine Vorlastschüttung in Vor-Kopf-Bauweise, womit umfangreiche Auskoffierung des Niedermoorbodens vermieden wird. Auch die Neuprofilierung des Krohngrabens erfolgt im Niedermoorbereich, wobei der Aushubboden für die Altgrabenverfüllung verwendet wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und dass der Eingriff im vorbelasteten Randbereich des vorhandenen Verkehrsweges stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßennebenbereich der Bundesstraße überwiegend auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion (Straßenböschung und -graben, Acker- und Grünlandflächen Ruderalfluren, Schlagflur).
- Der Ausbau des vorhandenen Radwegabschnittes verläuft auf einer Länge von ca. 100 m durch ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Feldgehölz (Nr. MUE02589). Eine Neutrasse erfolgt in diesem Bereich nicht. Durch Vor-Kopf-Bauweise wird Flächeninanspruchnahme minimiert und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopes vermieden.
- Für das Vorhaben ist die Rodung von voraussichtlich 30 zum Teil nach § 18 NatSchAG M-V und sechs nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen erforderlich. Die nicht vermeidbaren Fällungen geschützter Bäume sind durch Neupflanzungen kompensierbar. Der Eingriffsumfang führt für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt zu keiner erheblichen Umweltauswirkung.
- Aufgrund des Radwegum-/aus- und -neubaus ist abschnittsweise die Inanspruchnahme von ca. 2.500 m<sup>2</sup> Wald erforderlich. Aufgrund der geringfügigen und nur im vorbelasteten Straßennahbereich stattfindenden Beanspruchung wird die Beeinträchtigung auf die Waldfunktionen als nicht erheblich bewertet.
- Beeinträchtigungen der am Baufeldrand befindlichen Gehölze und Bäume werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB gemindert.
- Die bau- und anlagebedingten Gehölzverluste entlang der Baustrecke führen nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des lokalen Biotopverbundes. Aufgrund der betriebsbedingten Vorbelastung durch die Bundesstraße ist die Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder Teilhabitate für Rast- oder Brutvögel eingeschränkt. Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes wird durch bauzeitliche Beschränkung des Rodungszeitraumes auf außerhalb der Brutzeit und weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen. Durch den vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestand und das Offenland in der näheren Umgebung wird die ökologische Funktion eventuell betroffener Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt,

sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten durch das Vorhaben zu befürchten sind.

- Durch den Radwegaus- und -neubau werden klimarelevante Niedermoorböden mit hochwertiger Funktionsausprägung anlagebedingt dauerhaft in Anspruch genommen. Durch die Vorlastschüttung werden die Moorböden verdichtet und funktional beeinträchtigt, aber nicht beseitigt, sodass die CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion der Niedermoorböden weitgehend erhalten bleibt.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung der Bundesstraße ausgeschlossen.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 455

### **Basisbauabschnitt BA 7/8 Süd und BA 7 West der Deponie Ihlenberg – Bekanntmachung des Erörterungstermins gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 30. September 2024

Im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 8. Januar 2024 bis 7. Februar 2024 zur Einsichtnahme ausgelegt. Ebenfalls wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 7. März 2024 erhoben werden.

Gemäß § 73 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern. Der Erörterungstermin zum o.g. Planfeststellungsverfahren findet am Dienstag, dem 15. Oktober 2024, ab 10:00 Uhr in der Aula der Schule Selmsdorf, Schulstraße 31 in 23923 Selmsdorf, statt. Die Versammlungsleitung wird das Ende der Veranstaltung festlegen. Soweit nach Feststellung der Versammlungsleitung Bedarf besteht, wird die Erörterung am 16. Oktober 2024 und ggf. am 17. Oktober 2024 jeweils ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Vorhabenträgerin einschließlich deren Beauftragte sowie den vom Vorhaben Betroffenen nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder

Stellungnahmen abgegeben haben. Der Erörterungstermin ist über den oben genannten Teilnehmerkreis hinaus nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Eine Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben betroffen sind, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen auch bei Nicht-Teilnahme der Vorhabenträgerin oder bei Nicht-Teilnahme von Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Einwendungen und Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren auch dann berücksichtigt, wenn keine Teilnahme am Erörterungstermin erfolgt. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins kann ebenfalls im Internet unter

[www.stalu-mv.de/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind im UVP-Portal der Länder

[www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)

unter dem Suchbegriff „Süd DK III Ihlenberg“ abrufbar.

Datenschutz: Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg) erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. In soweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1c DSGVO.

Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter:

[www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz.](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz.)

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 456

## **Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Tiefkühlnahrungsmittel (Pizza) am Standort Wittenburg**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 30. September 2024

Die Dr. Oetker Tiefkühlprodukte Wittenburg KG plant am Standort 19243 Wittenburg, Südring 1, Gemarkung Wittenburg, Flur 8, Flurstücke 87/22 und div., Landkreis Ludwigslust-Parchim, folgende wesentliche Änderung an der bestehenden Anlage:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 412,1 t/Tag um 137,9 t/Tag auf insgesamt 550 t/Tag
- Betrieb aller bestehenden Produktionslinien von Sonntagabend bis Freitagabend im 3-Schichtmodus inklusive Optimierung der Linieneffizienz
- Eine Errichtung von weiteren Fertigungsanlagen oder Gebäudeteilen ist durch die Anhebung der Auslastung nicht erforderlich.

Die Änderung der Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 umgesetzt werden.

Für das Ändern und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, erfolgt vom 7. Oktober 2024 bis einschließlich 6. November 2024 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
(Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt.  
Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr,  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 7. November 2024 bis einschließlich 6. Dezember 2024 schriftlich beim:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

oder per E-Mail an:

[StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de](mailto:StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de)

unter dem Betreff: „**Einwendung Dr. Oetker Wittenburg**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 457

## **Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 30. September 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.019/22-51 vom 17. September 2024 wurde der Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG, Am Strom 1 – 4 in 18119 Rostock die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 8) erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### **1. Entscheidungsinhalt**

**1.1** Auf Antrag vom 22. März 2022, in der zuletzt ergänzten Fassung mit Datum vom 19. Juli 2024, wird der

Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG  
Am Strom 1 – 4 in 18119 Rostock

unbeschadet der Rechte Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (hier: WEA 08) gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit Serrations am Standort der Stadt Grimmen innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 04/2015 „Papenhagen“ entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 08  
Typ: Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit Serrations („DinoTails“)  
Nabenhöhe: 165 m  
Rotordurchmesser: 170 m  
Gesamthöhe über Grund: 250 m  
Nennleistung: 6,6 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert <sup>a)</sup>	Hochwert <sup>a)</sup>
Klein Lehmhagen	1	2 und 3	33.372.978	6.002.019

<sup>a)</sup> Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu der genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung.

**1.2** Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung anderer Behörden mit ein

- die Baugenehmigung nach § 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),
- die Zustimmung zur Errichtung einer Windenergieanlage gemäß § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Absatz 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V).

**1.4** Die „Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage Nr. 8“ in der Fassung vom 19. August 2024 zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage 1).

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch den Adressaten ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, [https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/), in der Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 14. Oktober 2024, wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung gemäß § 21a Absatz 2 Satz 4 9. BImSchV ab dem 1. Oktober 2024 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <http://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de) bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen eines Monats nach seiner Erhebung begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

## Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 30. September 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.020/22-51 vom 17. September 2024 wurde der Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG, Am Strom 1 – 4 in 18119 Rostock die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 09) erteilt, deren verfügender Teil folgender Wortlaut hat:

### 1. Entscheidungsinhalt

**1.1** Auf Antrag vom 22. März 2022, in der zuletzt ergänzten Fassung mit Datum vom 26. Juni 2024, wird der

Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG  
Am Strom 1 – 4 in 18119 Rostock

unbeschadet der Rechte Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (hier: WEA 09) gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit Serrations am Standort der Stadt Grimmen innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 04/2015 „Papenhagen“ entsprechend der nachstehenden Tabelle:

#### Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 9			
Typ:	Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit Serrations („DinoTails“)			
Nabenhöhe:	165,00 m			
Rotordurchmesser:	170,00 m			
Gesamthöhe über Grund:	250,00 m			
Nennleistung:	6,6 MW			

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert <sup>a)</sup>	Hochwert <sup>a)</sup>
Klein Lehmhagen	1	64	33.372.626	6.001.705

<sup>a)</sup> Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu der genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung.

**1.2** Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung anderer Behörden mit ein

- die Baugenehmigung nach § 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),
- die Zustimmung zur Errichtung einer Windenergieanlage gemäß § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Absatz 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V).

**1.4** Die „Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von der Windenergieanlage Nr. 9“ in der Fassung vom 19. August 2024 zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage 1).

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch den Adressaten ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, [https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/), in der Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 14. Oktober 2024, wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung gemäß § 21a Absatz 2 Satz 4 9. BImSchV ab dem 1. Oktober 2024 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <http://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de) bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben

werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen eines Monats nach seiner Erhebung begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 459

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 11. September 2024

821 K 28/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 13. November 2024, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wasdow Blatt 94, Gemarkung Wasdow, Flur 4, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasdow Nr. 61, Größe: 2.453 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Teil einer ehemaligen Gutshofanlage in Wasdow

Das ursprünglich als Stall einer ehemaligen Gutshofanlage errichtete Gebäude (Baujahr ca. 1800) wurde von 1992 bis 1995 nach einer Entkernung und tlw. aufwändiger Sanierung/Modernisierung zum nicht unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss umgenutzt (Wohnfläche ca. 425 m<sup>2</sup>). Es besteht Unterhaltungsstau.

Verkehrswert: **560.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

#### Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 12. September 2024

822 K 31/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 13. November 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 3275, Gemarkung Güstrow, Flur 3, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Parumer Weg 12, Größe: 1.071 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Parumer Weg 12 in 18273 Güstrow eingeschossige Doppelhaushälfte mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1938), teilunterkellert; weiteres Nebengebäude (ehemaliger Stall)

Verkehrswert: **150.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 460

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**  
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 12. September 2024

30 K 37/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Diens-  
tag, 3. Dezember 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar,

Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Pötenitz Blatt 1009, Gemarkung Pötenitz, Flur 3, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche Siedlung 18, Größe: 1.085 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23942 Dassow, OT Pötenitz, Siedlung 18

Es handelt sich um eine unterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG (BJ ca. 1936, WF ca. 110 m<sup>2</sup>) nebst Garage und Nebengebäuden. Es bestehen erhebliche Unterhaltungsrückstände.

Verkehrswert: **220.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 461

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: Hundesportgemeinschaft Tutow e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 7. September 2024

Der Verein der Hundesportgemeinschaft Tutow e. V. wird zum 1. Januar 2025 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Knuth Erstling und Jane Salewski, Treptower Chaussee 3b, 17126 Jarmen, OT Kronsberg anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 461





